

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und  
Katastrophenschutz

Abteilung 6 – Bildung und Sport

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An Herrn  
GR Harry Wipperfurth  
per E-Mail an:  
[team.alternative.liebenfels@gmail.com](mailto:team.alternative.liebenfels@gmail.com)

LAND  KÄRNTEN

Datum	22.06.2021
Zahl	03-SV55-8/14-2021 (012/2021) 06-STO-1/1-2021

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag (FH) Reinhold Pobaschnig Hr. Rudolf Altersberger
Telefon	050-536-13061
Fax	050-536-13000
E-Mail	<a href="mailto:reinhold.pobaschnig@ktn.gv.at">reinhold.pobaschnig@ktn.gv.at</a> <a href="mailto:abt6.post@ktn.gv.at">abt6.post@ktn.gv.at</a>

Seite	1 von 5
-------	---------

Betrifft:

### **Kärntner Schulbaufonds - Beantwortung Ihrer Fragen vom 12.06.2021 Seitens Kärntner Schulbaufonds und seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport**

Sehr geehrter Herr Wipperfurth!

Zu Ihrem Schreiben vom 12. Juni 2021 und den darin getätigten Fragestellungen übermitteln wir Ihnen seitens des Kärntner Schulbaufonds (K-SBF) und seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport in Abstimmung mit der Bildungsdirektion für Kärnten folgende Informationen:

**1. Ist die Schließung der VS Sörg die Grundvoraussetzung, dass die Förderungen des Landes Kärntens nur dann in voller Höhe für den Umbau/Sanierung der VS Liebenfels genehmigt werden?**

A: Im Rahmen der Fördergewährung für den Umbau und die Sanierung der VS Liebenfels durch den K-SBF ist es aufgrund der sinkenden Schülerzahlen der VS Sörg eine **dringende Empfehlung**, die **Schüler\*innen der VS Sörg** in das **Raum- und Funktionskonzept der VS Liebenfels einzubeziehen** und dies in der Projektplanung zu berücksichtigen. Aufgrund der **vorliegenden Schülerprognosen** für die VS Sörg besteht **dringender Handlungsbedarf**.

**2. Was passiert, wenn die VS Sörg in den 1 - 2 Jahren bereits die Mindestanzahl von 30 Schülern unterschreitet (z.B. keine Aufnahme von neuen Schülern)? Dürfen die bereits jetzt die VS Sörg besuchenden Kinder auch dann noch ihre Volksschulzeit in dieser fertig absolvieren (= somit bis zum Schuljahr 2023/2024) oder tritt bei Unterschreitung sofort der § 11 des Landesschulgesetzes in Kraft und die VS Sörg wird vorher geschlossen?**

A: Gemäß dem Kärntner Schulgesetz ist die **Auflassung einer Schule anzuordnen**, wenn die Zahl von **30 Schüler\*innen unterschritten wird** und es **eine weitere Volksschule in der Gemeinde gibt**. Hinsichtlich der genauen Vorgangsweise am Standort der VS Sörg wäre **mit der Gemeinde** unter Einbindung der **Bildungsdirektion ein Zeitplan zu vereinbaren** und hängt dieser u.a. **auch von der genauen Schülerzahl ab**.

**3. Was passiert, wenn die VS Sörg in den nächsten Jahren die Mindestanzahl von 30 Schülern nicht unterschreiten sollte (z.B. durch Zuzug, Änderung des „Einschreibungsprozesses“ etc.)! Wird sie dann trotzdem geschlossen, weil es nun das Bildungszentrum in Liebenfels gibt?**

A: Eine **Auflassung eines Schulstandortes kann** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei einer **Schülerzahl über 30** auch durch den **Beschluss des Gemeinderates** der Gemeinde als Schulerhalter erfolgen. Sobald die Gemeinde den entsprechenden Beschluss gefasst hat und diesen der Bildungsdirektion übermittelt, wird der Schließungsbescheid bearbeitet.

**4. Wenn es in einer Gemeinde mehrere VS gibt (= deckungsgleicher Schulsprengel), ist es den Eltern dann freigestellt, in welcher VS die Eltern ihre Kinder anmelden oder kann die Gemeinde die VS (und hier vor allem die Einschreibung der Kinder) vorschreiben?**

Die Zuteilung der Schüler\*innen in einem deckungsgleichen Schulsprengel obliegt dem Schulerhalter. Die Vorgangsweise ist im § 59 Abs. 2a des Kärntner Schulgesetzes geregelt. Dabei muss jedenfalls auf eine sparsame Schulorganisation Rücksicht genommen werden. Zwar können **unter bestimmten Voraussetzungen** auch die **Wünsche der Eltern einfließen**, jedoch **darf es durch die Zuteilung der Kinder zu keinen zusätzlichen Klassen kommen**.

**5. Gem. Info bei der GR-Sitzung ist die Erweiterung des Kindergartens bzw. Hortes im Rahmen des Bildungszentrums in Liebenfels nicht förderfähig! Gem. Info in der Gemeindezeitung ist für die Errichtung von Bildungszentren eine Förderung von 75 % der Investitionssumme möglich. Sind die für die Nutzung der VS Sörg als Erlebniskindergarten (gem. Info Gemeindezeitung als zweites Bildungszentrum betitelt) notwendigen Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen daher förderfähig? Wenn ja, warum wäre dann eine „artgleiche“ Maßnahme im Rahmen der Sanierung/Umbau der VS Liebenfels in ein Bildungszentrum nicht förderfähig?**

A: Der K-SBF fördert die Bereitstellung (Errichtung, Kauf) und Sanierung von Schulgebäuden. Die **Förderung beträgt bis zu 75 % der Kosten**, die von den Schulerhaltern (Gemeinden, Schulgemeinerverbänden) bei der **Erfüllung der Mindestanforderungen** nach den Kärntner Schulbauvorschriften in Abhängigkeit von der Schüler- und Klassenanzahl (Raum- und Funktionsprogramm) tatsächlich zu tragen haben. Der K-SBF darf den Umbau und die Sanierung von Schulgebäuden **auch für die Unterbringung von Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindergarten, Tagesstätte)** in dem Ausmaß fördern, als **diese im Gebäudebestand einer Schule untergebracht werden**.

Die **Erweiterung des Kindergartens** ist **nicht über den K-SBF förderfähig**, da aufgrund der **räumlichen Auslastung der VS Liebenfels der Kindergarten nicht in das Volksschulgebäude integriert werden kann**.

**Da bemängelt wurde, dass die VS Liebenfels über keine Räumlichkeiten für die ganztägige Schulform verfügt, wären dann Räume für diese Schulform förderfähig? Wenn ja, könnte man durch Änderung der bisherigen Hortgruppen (z.B. Umstellung auf ganztägige Schulform) für diese Räumlichkeiten im Zuge der Sanierung/Umbaues diese förderfähig errichten?**

A: Die VS Liebenfels ist räumlich gänzlich ausgelastet und bedarf es insbesondere im Hinblick auf die ganztägige Schulform zusätzlicher Räumlichkeiten, deren Errichtung über den K-SBF förderfähig ist. Ein **Hort ist keine schulische**, sondern eine **private Betreuungseinrichtung**, die **nicht der K-SBF-Förderung unterliegt**. Mit einer **Umstellung des Hortes** auf eine **ganztägige Schulform** ist die **Förderungsmöglichkeit** für die Errichtung von zusätzlichen Räumen **gegeben**.

**6. Wenn die VS Sörg geschlossen wird und keine „elementarpädagogische“ Nachnutzung im Gebäude erfolgt, wie hoch ist die Fördersumme, die durch die Marktgemeinde Liebenfels zurückzahlen wäre bzw. wie lange müsste die VS Sörg „offenbleiben“, damit durch die Marktgemeinde Liebenfels keine Fördermittel mehr zurückgezahlt werden müssten?**

- A: Die VS Sörg wurde vor rund 12 Jahren mit finanzieller Unterstützung des K-SBF generalisiert. Da **im Schulgebäude** auch der **Kindergarten untergebracht ist**, war die **Förderungsfähigkeit für das Gesamtprojekt gegeben**. Wenn nun die freiwerdenden **Räumlichkeiten der Volksschule** für die **Vorschulische Bildung** (Kindergarten, Kindertagesstätte) gewidmet werden, **wären keine Förderungsmittel zurückzuzahlen**. Würden die freiwerdenden Flächen aber **ausschließlich für einen bildungsfremden Zweck** (z.B. Mietwohnungen) Verwendung finden oder würde das **Schulobjekt gänzlich oder teilweise veräußert** werden, würde dies eine **Förderungsrückforderung unter Berücksichtigung der Abschreibung** (AfA) nach sich ziehen.
- 7. Wem „fällt“ das Gebäude der VS Sörg zu, wenn diese gesetzlich vom Land Kärnten geschlossen wird? Warum droht bei einer gesetzlichen Schließung der VS Sörg der Verlust der bereits dort „beheimateten“ Kindergruppe, sowie der Vereinsräume – wo sich gem. Aussage des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl in der GR-Sitzung der GR Gedanken um eine Nachnutzung machen müsste?**
- A: Die Schließung der VS Sörg hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Kindergartens. Es ergeht aus vorstehend genannten Gründen die Empfehlung, die freiwerdenden Flächen für eine Erweiterung der vorschulischen Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Kindertagesstätte) zu verwenden. Da die **VS-Klassen ohne Adaptierungen als Gruppenräume verwendet werden könnten**, beschränken sich die **Umbaumaßnahmen auf den Sanitärbereich**.
- 8. Wie hoch ist die maximale Fördersumme, die seitens des Landes Kärntens für den Umbau/Sanierung der VS Liebenfels zur Verfügung gestellt werden könnten (da bis dato seitens des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl noch keine konkrete Auskunft über die mögliche Investitionssumme gemacht wurde (je nach Gesprächen mit Betroffenen bzw. GR anderer Fraktionen „schwankte die Summe zwischen 3, 4 und 6 Mio. Euro)? Somit könnte man in einer „Rückwärtsrechnung“ zumindest grob einmal die durch die Marktgemeinde Liebenfels maximal aufzubringende Investitionssumme an Eigenmittel berechnen bzw. man würde Bescheid wissen, ab welcher Investitionssumme die Mittel ausschließlich durch die Marktgemeinde Liebenfels alleine zu tragen wären (z.B. die dzt. herrschende Verteuerung an Baumaterialkosten, ev. in der Planung nicht vorhersehbare bautechnische Probleme etc.).**
- A: Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, beträgt die Förderung aus dem K-SBF bis zu 75 % der Kosten, die vom Schulerhalter im Rahmen der Bereitstellung von Schulgebäuden zur Abdeckung des räumlichen Mindestanfordernisses gemäß den Kärntner Schulbauvorschriften tatsächlich zu tragen sind. Da für die **Sanierung und Adaptierung der VS Liebenfels** noch **keine Planungs- und Kostenunterlagen vorliegen**, können seitens des K-SBF auch **noch keine konkreten Förderungsgrößen errechnet** und mitgeteilt werden.
- 9. Ist dem Land Kärnten schon ein Konzept für den Umbau/Sanierung der VS Liebenfels bekannt bzw. bis wann (= welche Frist) muss die Marktgemeinde Liebenfels das Konzept (zusammen mit dem Grundsatzbeschluss) zur Beantragung der Fördermittel verbindlich an das Land Kärnten vorlegen?**
- A: Ein **konkretes bauliches Konzept** für den Ausbau der VS Liebenfels **liegt dem K-SBF noch nicht vor**. Eine **verbindliche Beantragung von Förderungsmitteln** aus dem K-SBF setzt **zumindest einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates** voraus. Eine Frist für die Antragstellung ist seitens des K-SBF nicht vorgesehen. Aufgrund der **Beschränktheit der Förderungsmittel** und der **hohen Förderungsnachfrage** ist eine **baldige Förderungsbeantragung** jedoch zu empfehlen, damit **möglichst zeitnah eine Aufnahme** in das **Förderungsprogramm** des K-SBF **erfolgen kann**.
- 10. Welche Räumlichkeiten wären im zukünftigen Bildungszentrum Liebenfels auf jeden Fall im Zuge des Umbaus/Sanierung der VS Liebenfels mit zu berücksichtigen (z.B. Werk-/ Physikräume, Räume für Lehrer etc.).**

A: Das Raum- und Funktionskonzept für die VS Liebenfels ist - in Abhängigkeit von der Schüler- und Klassenanzahl - den Vorgaben der Kärntner Schulbauvorschriften entsprechend auszurichten. Diese enthalten konkrete Angaben bezüglich Anzahl, Funktion und Größe der Räume. In Bezug auf die ganztägige Schulform sind jedenfalls **Freizeit- und Relaxräume vorzusehen** und für eine **adäquate Ausspeisungsmöglichkeit** zu sorgen. Insbesondere ist auf die **Barrierefreiheit Bedacht zu nehmen**.

**11. Sind weitere Räumlichkeiten (z.B. Sitzungssaal/Trauungssaal, Veranstaltungssaal etc.) förderfähig, wenn diese z.B. im Turnsaal integriert werden (wie es bisher im jetzigen Kulturhaus war) oder hat im Zuge der Förderung ein Turnsaal ausschließlich für sportliche Aktivitäten genützt zu werden um (voll) förderfähig zu sein?**

A: Die Kärntner Schulbauvorschriften geben für Volksschulen, die mit mehr als drei Klassen geführt werden, eine Mindestgröße für den Turnsaal von 180 m<sup>2</sup> (10 x 18 m) und den Geräteraum von 45 m<sup>2</sup> vor. Für den zugehörigen Sanitärbereich (Umkleiden, Duschen, WC's) gibt es keine festgelegten Größen, diese sind aber den Kärntner Bauvorschriften entsprechend in der erforderlichen Anzahl zu errichten. Wird ein **Turnsaal aufgrund außerschulischer Nutzungen größer gebaut**, so werden für die Ermittlung der Schulbaufondsförderung **nur jene Kosten als förderungsfähig anerkannt**, die auf die **Größenvorgaben der Kärntner Schulbauvorschriften entfallen**.

**12. Ist für die Umsetzung/Sanierung der VS Liebenfels eine Ausschreibung bzw. ein Architektenwettbewerb notwendig oder ist eine Planung durch die zuständigen Abt. der Kärntner Landesregierung als ausreichend zu erachten?**

A: Eine Ausschreibung von Leistungen ist notwendig, wenn die im Auftragsvergabegesetz festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Dies gilt auch für Planungsleistungen. Vom Amt der Kärntner Landesregierung werden keine Planungsleistungen vorgenommen.

**13. Beim geplanten Ausbau des Gebäudes in Sörg zu einem „Erlebniskindergarten“ (= eine geplante Erhöhung der Kindergarten/Kinderbetreuungsgruppen von dzt. einer Gruppe auf somit insgesamt drei Gruppen) müssten somit voraussichtlich bis zu ca. 40 Kleinkinder (im Alter von 3 – 5 Jahren) mit dem Bus jeden Tag von Liebenfels nach Sörg und retour „transportiert“ werden (könnten jedoch noch mehr sein, weil die Regelung der Reduzierung der Gruppenstärke von 25 auf 20 erst bis 2026 schrittweise umzusetzen sein wird). Sind im Zuge dieses „Transportes“ von nicht schulpflichtigen Kindern gesonderte Bestimmungen zu beachten (z.B. Kindersitze, Sitzerrhöhungen, zusätzliche Aufsichtsperson/Begleiterin etc.), oder sind Kleinkinder hier schulpflichtigen Kindern gleichzusetzen?**

A: Bei der Beförderung von Kindern, insbesondere Kindergartenkinder ist zu unterscheiden zwischen der Beförderung im Regelverkehr des Kraftfahrlinienverkehrs im Rahmen des bestehenden Angebotes und der Beförderung im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs:

a) Bei der **Beförderung im Regelverkehr** des Kraftfahrlinienverkehrs kommen die **Zählregeln im Kraftfahrgesetz zum Tragen** und entsprechen diese **jenen Regeln der Schulkinder**. Bei der Berechnung der Anzahl von Personen, die mit einem Omnibus im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden sind **drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen** und **Kinder unter 6 Jahren nicht zu zählen**. Allerdings ist für **Kinder unter 6 Jahren** zu beachten, dass diese **eine Begleitperson brauchen**. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, **höchstens jedoch zwei solcher Kinder je Begleitperson**, werden **unentgeltlich befördert**, wenn für sie **keine Sitzplätze beansprucht werden**. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden.  
Dies bedeutet: Die Ausnahme gilt nur für den Kraftfahrlinienverkehr!

b) Bei allen **Schülertransporten im Gelegenheitsverkehr** gilt diese Ausnahme nicht! Hier ist die **1:1 Zählweise (1 Person : 1 Sitzplatz)** anzuwenden und sind **Sicherheitsgurte zu verwenden**. Es ist jedoch **keine Begleitperson erforderlich**.

**14. Gibt es in diesem Fall die Möglichkeit einer Unterstützung für die Eltern wie z.B. bei den schulpflichtigen Kindern (= Freifahrtausweis für ordentliche Schüler) oder sind ev. Kosten durch die Eltern selbst zu tragen?**

A: Aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen liegt es in der **Entscheidung einer Gemeinde**, ob sie im Gelegenheitsverkehr **überhaupt einen Kindergartentransport organisiert** und auch **zur Gänze die Kosten dafür übernimmt**, sodass die Kinder gratis zum Kindergarten gebracht werden können. Aus diesem Grund bestehen aus **rechtlicher Sicht keine Möglichkeiten finanzielle Unterstützungen seitens des Landes für die Eltern** vorzusehen, sondern obliegt die **Förderung den betroffenen Gemeinden**.

**15. Gibt es dann im zukünftigen Bildungszentrum in Liebenfels die Verpflichtung zur ganztägigen Schulform oder ist diese weiterhin durch die Eltern frei wählbar?**

A: Eine **rechtliche Verpflichtung** zum Besuch einer **Ganztägigen Schulform** besteht nur, wenn der **gesamte Schulstandort** als **verschränkte Form** der Ganztägigen Schulform **geführt werden sollte**. Zumal in der **VS Liebenfels regulärer Unterricht** geführt sowie die **getrennte Form** der Ganztägigen Schulform **angeboten wird** und auch **keine Absicht besteht**, die **verschränkte Form anzubieten** bzw. den **gesamten Unterricht** in der **VS Liebenfels** auf die **verschränkte Form umzustellen**, ist der **Besuch** der ganztägigen Schulform **weiterhin frei wählbar**.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Beantwortungen Ihrer Fragen geholfen zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kärntner Landesregierung:  
Abteilung 6 – Bildung und Sport  
Mag. Gerhild Hubmann

Für den Kärntner Schulbaufonds:  
Mag (FH) Reinhold Pobaschnig

Ergeht nachrichtlich an:

LH Dr. Peter Kaiser  
Mag. Stefan Primosch, Bildungsdirektion  
DI Erich Fercher, Abt.2/LIM  
Bgm. Klaus Köchl  
Vzbgm. Werner Ruhdorfer  
LAbg. Stefan Sandrieser  
LAbg. Herbert Gaggl  
LAbg. Dieringer-Granza

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.